

BUNDESVERWALTUNGSGERICHT

BESCHLUSS

BVerwG 6 B 90.05
VGH 9 S 2365/05
VGH 9 S 2366/05

In der Verwaltungsstreitsache

hat der 6. Senat des Bundesverwaltungsgerichts
am 11. Januar 2006
durch den Vorsitzenden Richter am Bundesverwaltungsgericht
Dr. B a r d e n h e w e r und die Richter am Bundesverwaltungsgericht
V o r m e i e r und Dr. B i e r

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Beschlüsse des
Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg vom 2. Dezember
2005 wird verworfen.

Der Kläger trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

G r ü n d e :

<rd nr="1"/>Die Beschwerde ist unzulässig, weil Entscheidungen der Oberverwaltungsgerichte bzw. Verwaltungsgerichtshöfe durch Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht nur in den Fällen angefochten werden können, die § 152 Abs. 1 VwGO anführt. Zu diesen Entscheidungen gehört der hier angefochtene Beschluss nicht.

<rd nr="2"/>Die Beschwerde ist darüber hinaus unzulässig, weil sie nicht gemäß § 67 Abs. 1 VwGO durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt eingelegt worden ist.

<rd nr="3"/>Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO.

<rd nr="4"/>Der Senat weist abschließend darauf hin, dass er künftige Eingaben des Klägers, soweit sie keine rechtlich wesentlichen Gesichtspunkte enthalten, nicht mehr bescheiden wird.

Bardenhewer

Vormeier

Bier